

Im Zweifel für die Arbeit

Mehr und mehr Menschen klagen gegen Altersgrenzen im Job

Vergangenes Jahr war Edelbert Ohmer noch gut dabei. 16 Siege in der deutschen Traberliga, das bedeutete den dritten Rang unter den Berufsfahrern. So sollte es weitergehen, doch dann kam eine neue Trabrennordnung dazwischen, europäisch harmonisiert und mit einer kleinteiligen Einschränkung versehen: keine neuen Fahrausweise für 70-Jährige. Ohmer, inzwischen 73 geworden, klagte. Bereits nach einer Eilentscheidung im Frühjahr durfte er wieder in den Sulky steigen, nun hat ihm das Landgericht Berlin in der Hauptsache recht gegeben. Die Altersgrenze für Trabrennfahrer ist nichtig.

Der Fall ist symptomatisch. Nicht für die Mehrheit der Menschen, deren Sorge eher einer zu hohen denn einer zu niedrigen Altersgrenze gilt. Aber für eine bunte gemischte Gruppe älterer Menschen, denen eines gemeinsam ist: Sie können der Vorstellung wenig abgewinnen, nur noch den Hund auszuführen oder Drinks auf

einem Kreuzfahrtschiff zu nehmen. Sie wollen arbeiten – und sie klagen, um das durchzusetzen.

Nicht selten mit Erfolg: Im Frühjahr hat ein 75 Jahre alter EDV-Experte sein Recht auf weitere Aufträge erstritten, und ein Ex-Klinikchef hat sich beim Bundesgerichtshof mit Erfolg gegen die Auflösung eines Zeitvertrags gewehrt – die Klinik hatte durchblicken lassen, 62 Jahre sei zu alt für einen neuen Vertrag. Vor wenigen Tagen hat das Verwaltungsgericht Frankfurt einem 65-jährigen Oberstaatsanwalt einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung zugebilligt, weil die mit der Pensionsgrenze angeblich angestrebte Nachwuchsförderung in Hessen nur Theorie sei: Es gebe weit mehr Pensionierungen als Neu-

einstellungen, sodass die Grenze faktisch zum Sparen missbraucht werde.

Das europäische Verbot der Altersdiskriminierung, 2006 in deutsches Recht umgesetzt, hat die Altersgrenzen durchlässiger gemacht. Sie müssen gerechtfertigt werden, und der Europäische Gerichtshof (EuGH) akzeptiert nur sozialpolitische Ziele wie beispielsweise die Herstellung einer ausgewogenen Altersstruktur. Dagegen erlaubt nicht einmal die Flugsicherheit eine Zwangsverrentung: Die tarifliche Altersgrenze von 60 Jahren für Piloten hat der EuGH 2011 verworfen.

„Irgendwie komisch“ findet das Ulrich Preis, Professor für Arbeitsrecht in Köln. Denn eine Gruppe ist faktisch ausgenommen vom flexiblen Rentenalter: Men-

schen, die länger arbeiten *müssen*, weil ihre Rente zu mickrig ausfällt. Anfang Juli hat der EuGH die schwedische Regelaltersgrenze von 67 Jahren bestätigt, als Ausdruck einer Arbeitsteilung zwischen den Generationen. Der Kläger, ein Postbote, hatte sich 17 Jahre mit einem winzigen Job durchgeschlagen und erst vor Kurzem seine Arbeitszeit steigern können. Zu wenig für eine auskömmliche Rente, weshalb er seinen Job gern über den 67. Geburtstag hinaus behalten hätte. Eine Minirente sei aber kein Grund, die Altersgrenze zu knacken, fand der EuGH; der Mann wurde in den Ruhestand geschickt. Wie schon 2010 eine Putzhilfe aus Hamburg, die ihre Rente von 250 Euro aufbessern wollte; sie könne sich ja eine neue Stelle suchen, empfahl der EuGH.

„Der Pilot darf so lange fliegen, bis er vom Himmel fällt“, urteilt Preis gallig – Beschäftigte mit kleinen Renten fielen ins Bodenlose.

WOLFGANG JANISCH